

**Statuten**  
des  
**Wintersportverein**  
**Schruns**

zu beschließen in der Generalversammlung am  
19. Mai 2026

und zur Genehmigung an die  
Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Vereinsregister Nr. 598835700



## **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „**WINTERSPORTVEREIN SCHRUNS**“

Er hat seinen Sitz in Schruns und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf Schruns und auf das Bundesgebiet Österreich. Er gehört dem Vorarlberger Schiverband (VSV) und dem Österreichischen Schiverband (Ski Austria) an.

Als „Vereinsjahr“ wird der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April festgelegt.

## **§2 Zweck**

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, auf alle möglichen Sportarten im Winter (z.B. Schilaf, Firngleiter, Snowboardfahren, Rodeln, Wandern usw.)
- 2) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- 5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
- 6) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen

## **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen
  - a. Veranstaltungen bzw. Unterstützung von Wettkämpfen nach den Bestimmungen von übergeordneten Verbänden. (ÖSV, FIS)
  - b. Veranstaltungen von Kursen, Vorträgen und Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Gemeinschaftstouren
  - c. Unterstützung der Bergbahnen und Projekte, die den Mitgliedern und der Bevölkerung zugutekommen
  - d. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen im sportlichen, kulturellen und touristischen Interesse
  - e. Einwirkung auf die öffentliche Meinung im Sinne des Vereinszweckes

- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
  - b. Erträge aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen
  - c. Spenden
  - d. Sammlungen
  - e. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen)

#### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und durch Zahlungen des Mitgliedsbeitrages an den WSV sowie an den ÖSV dazu bekennen.
- 2) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines Mitgliedbeitrages fördern.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein als solche ernannt werden.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss einem Vorstandsmitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- 3) Jedes Mitglied kann vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten verlangen. Zudem sind die aktuellen Statuten auf der Homepage des Wintersportverein Schruns jederzeit abrufbar.
- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand gemeinsam die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- 2) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- 3) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- 4) das Schiedsgericht (§15)

### **§9 Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Kenntnisnahme der Tätigkeitsberichte
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Einnahmen- und Ausgaben-rechnung samt Vermögensaufstellung);
- 3) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- 4) Entlastung der Organe bezüglich Vereinsführung und Rechnungslegung;
- 5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 6) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- 7) Wahl der Rechnungsprüfer;
- 8) Wahl des Schiedsgerichtes;
- 9) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- 10) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 11) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 12) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 13) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§10 Einberufung und Stimmrecht der Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres gem. §1 statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage (Kalendertage) vor dem Termin schriftlich, per Post oder E-Mail einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung wird auch auf der Homepage des Wintersportverein Schruns kundgemacht.  
Die Kundmachung hat Datum, Zeit, Ort und die Tagesordnung zu enthalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse –ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außer-ordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und ehrenamtlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die schriftliche Vertretungsbefugnis ist auf eine Stimme beschränkt. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handerheben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt ebenfalls mit Handzeichen oder bei Wunsch in geheimer, schriftlicher Abstimmung.  
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Das Abstimmungsergebnis wird bei offener Abstimmung durch den Vorsitzenden, bei Abstimmung mittels Stimmzettel durch zwei von der Generalversammlung gewählten Stimmzähler festgestellt.  
Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden bekannt zu geben.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, die Obfrau, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertretung.
- 10) Über jede Generalversammlung ist vom Schriftführer, von der Schriftführerin eine Niederschrift zu verfassen, die er gemeinsam mit dem Obmann, der Obfrau oder dessen/deren Stellvertretung.  
Auf Verlangen eines Mitglieds ist die Niederschrift zu übermitteln.

## §11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a. Obmann, Obfrau
  - b. Obmann-Stellvertreter/in, Obfrau-Stellvertreter/in
  - c. Kassier/in
  - d. Schriftführer/in
  - e. Sportwart/in
  - f. Zeugwart/in
  - g. Beirat/innen
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an diese Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators, einer Kuratorin beim zu-ständigen Gericht zu beantragen, das umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, von der Obfrau oder dessen/deren Stellvertretung schriftlich oder mündlich einberufen. Bei deren Verhinderung darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Der Vorsitz führt der Obmann, die Obfrau oder dessen/deren Stellvertretung.
- 8) Die Funktion endet durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode. Sie erlischt bei Enthebung oder Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, die Obfrau oder dessen/deren Stellvertretung, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Errichtung eines den Anforderungen des WSV entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- 2) Erstellung des Rechenschaftsberichtes;
- 3) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensnachweis inkl. Inventarlisten;
- 4) Erstellung des Budgetvoranschlages;
- 5) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 6) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Wintersportverein Schruns

Von jeder Vorstandssitzung ist vom Schriftführer, von der Schriftführerin eine Niederschrift zu verfassen. Diese ist von ihm/ von ihr sowie vom Obmann, von der Obfrau zu unterfertigen.

## **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Obmann oder die Obfrau bzw deren Stellvertretung führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Schriftführer/in unterstützen diese dabei.
- 2) Der Obmann, die Obfrau bzw dessen Stellvertretung vertritt den Verein nach außen.  
Den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau, deren Stellvertretung und des/der Schriftführers/in.  
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitglieder und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, mit denen der Verein nach außen vertreten oder für ihn gezeichnet werden darf, dürfen ausschließlich an Obmann/Obfrau, deren Stellvertretung und Schriftführer/in erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr in Verzug oder unaufschiebbarer Erforderlichkeit ist der Obmann/die Obfrau bzw deren Stellvertretung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes betreffen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.  
Die unaufschiebbare Erforderlichkeit ist dem Vorstand gegenüber unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- 5) Der Obmann, die Obfrau bzw deren Stellvertretung führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- 6) Der Schriftführer, die Schriftführerin verfasst die Niederschrift der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Kassier, die Kassierin ist für ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Über Geldbewegungen verfügt er/sie selbstständig und haben diese über ein Geldinstitut zu erfolgen. Die Möglichkeit des Bargeldverkehrs bleibt bestehen.
- 8) Den Sportwarten und Trainer/innen obliegt die Führung und Schulung der Mitglieder.
- 9) Dem/der Zeugwart/in obliegt die Betreuung der Utensilien und des Inventars des Vereins. Er/Sie hat eine Inventarliste zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten.
- 10) Den Kampfrichter/innen obliegt die Aufsichtspflicht bei sportlichen Veranstaltungen.
- 11) Der Zeitnehmung obliegt die Aufsichtspflicht der Zeitmessung bei sportlichen Veranstaltungen.
- 12) Dem/der Chronist/in obliegt die Führung der Vereinschronik.

#### **§14 Rechnungsprüfer**

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen sonst keinem Organ, ausgenommen der Generalversammlung, angehören.
- 2) Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße sowie wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung in der Generalversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des/der Kassiers/in und des Vorstandes zu beantragen.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „**Schlichtungseinrichtung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied

zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat die Generalversammlung einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

Der Vorstand

Wintersportverein Schruns